

Der **Männerarzt**

MÄNNERGEUNDHEIT – WISSEN & INFORMATION

**Vererben: Nichts tun ist
meist die schlechteste
Lösung**

Stebner FA

Der Männerarzt 2008; 4 (2), 9-11



Homepage:

**[www.kup.at/
maennerarzt](http://www.kup.at/maennerarzt)**

**Online-Datenbank mit
Autoren- und Stichwortsuche**

Krause & Pachernegg GmbH
Verlag für Medizin und Wirtschaft
A-3003 Gablitz

Verlagspostamt: 3002 Purkersdorf
Erscheinungsort: 3003 Gablitz



Bayer HealthCare
Bayer Schering Pharma

Vererben: Nichts tun ist meist die schlechteste Lösung

Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung

Wer beschäftigt sich schon gerne mit dem eigenen Tod? Zwangsläufig wird damit konfrontiert, wer vernünftigerweise zu guten Lebzeiten danach fragt: Was wird aus meiner Praxis? Wie sind meine Hinterbliebenen versorgt? Wie kommen ein paar Lieblingsgegenstände zu denjenigen, die sie auch wirklich wertschätzen? Die Scheu, sich mit Vererben, Testament und allem, was damit zusammenhängt, zu beschäftigen, ist groß. Eines ist klar: Den eigenen Nachlass zu ignorieren, ist die denkbar schlechteste aller Lösungen. Gerade für Ärzte, die Unternehmer sind, kommt es auf eine rechtzeitige aktive Gestaltung an.

Fragen über Fragen

„Muss ich zum Anwalt oder Notar gehen, um ein Testament zu errichten? Wie kann ich ein Testament widerrufen? Was kann ich in einem Testament überhaupt regeln? Und was passiert, wenn ich gar keines verfasse? Wie kann ich mit meinem Ehepartner gemeinsam testieren? Was ist eigentlich ein Vermächtnis? Und was genau hat es mit dem Pflichtteil auf sich?“ Wer daran geht, seinen Nachlass zu regeln, dem stellen sich viele Fragen. Aber nicht nur das. Er muss sich überwinden, sich mit den „letzten Dingen“ und einem komplizierten, sich in hunderten Paragraphen geregelten Rechtsgebiet zu befassen“ [Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Vorsorge für den Erbfall, Vorwort].

Gesetzliche Erbfolge

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) enthält genaue Regeln für die Erbfolge. Das Vermögen des Verstorbenen

fällt also nicht ins Nichts; wenn jemand gar keine, auch noch so entfernte Angehörigen hat, erbt schließlich der Staat. Niemand ist verpflichtet, eine aktive Gestaltung des Erbfalls vorzunehmen. Zumindest sollte man sich dafür dann aber bewusst entscheiden. Der Ausgangspunkt aller Überlegungen und Entscheidungen kann deshalb sein, genau ermitteln zu lassen, wie sich das gesetzliche Erbrecht auswirkt. Es kann sein, dass der „gesetzliche Standard“ schon eine befriedigende Regelung bietet. Dies wird aber in den seltensten Fällen wirklich so sein.

Beispiel Ehevertrag: Erbrechtlicher Nachteil für den Partner

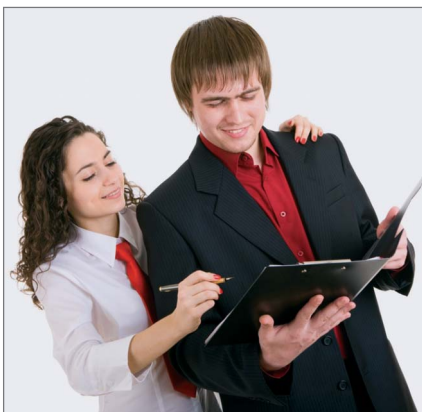
Durch notariellen Ehevertrag vereinbarte Gütertrennung (statt gesetzlicher Zugewinnngemeinschaft) ist für viele Ehepaare empfehlenswert. Der Ehevertrag hat erbrechtliche Auswirkungen. Der sogenannte pauschalierte Zugewinnausgleich entfällt, das heißt der Erbteil des überlebenden Ehegatten reduziert sich erheblich zu Gunsten der Kinder. Hier sollte deshalb zu Lebzeiten Vorsorge getroffen werden.

Man kann eine erbrechtliche Gestaltung über ein Testament wählen. Man kann auch alternativ dem Ehepartner Alleineigentum übertragen. Die beispielsweise vom Praxisinhaber bezahlte neue Eigentumswohnung erhält dann die Ehefrau als Alleineigentum.

Langfristige Planung ist sinnvoll

Wem ein Unternehmen „Arztpraxis“ (teilweise) gehört, hat es in der Gestaltung der Unternehmensnachfolge

schwieriger als andere Unternehmer. Für die Nachfolge wird die berufliche Qualifikation als Arzt benötigt. Noch kann auch durch nahe Angehörige eine dauerhafte Betriebsübernahme nicht erfolgen. Die Situation ist auch für ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) nicht anders: Träger können nur Leistungserbringer in der GKV sein; Fremdbesitz ist unzulässig. In der Familie sollte deshalb Klarheit bestehen, was beim Tode des Arztes aus seiner Praxis wird. Wissen hier Frau und Kinder, wie sie sich zu verhalten haben? Wie kann Schaden von den Patienten, den Angestellten, dem Unternehmen selbst und natürlich auch von den Familienangehörigen abgewendet werden? Solche Überlegungen, Entscheidungen und möglichst genaue Planungen gehen weit über das Erbrecht hinaus. Sie sollten als „Notfallplan“ in jeder Arztfamilie vorhanden sein.



© vsurkov/
Fotolia.de

Die klassische Gestaltung: Testament

Wer sich zur aktiven Gestaltung des Erbfalls entschließt, hat eine Fülle von Möglichkeiten. Grundsätzlich gut ist die Regelung mit Testament. Wer sich jedoch ohne Prüfung anderer erbrechtlicher – und vermögensrechtlicher! – Instrumentarien darauf festlegt, verpasst unter Umständen eine wirksame Prophylaxe. Am Anfang sollte deshalb nicht die Frage stehen: Wie gestalte ich mein Testament? Ausgangspunkt besser: Wie erreiche ich die vorgestellten Vermögensziele nach meinem Tod am besten? Das Ergebnis kann dann beispielsweise eine vorweggenommene Erbfolge durch notariellen Vertrag mit einem der Kinder sein.

Bausteine des Testaments

Was gibt es nicht alles an Möglichkeiten: Erbeinsetzung, Vermächtnis, Bestimmung von Ersatzerben, Enterbung, Auflagen, Einsetzung von Vor- und Nacherben, „Berliner-Testament“, Testamentsvollstreckung, Teilungsanordnung, Bestattungsverfügung usw. Und natürlich das privatschriftliche Testament, das notarielle Testament und die Hinterlegung beim Amtsgericht. Wer hier als juristischer Laie meint, gute Lösungen selbst „zimmern“ zu können, muss scheitern. Professionelle Hilfe sollte deshalb für eine Unternehmerfamilie unabdingbar sein. Eine geradezu abenteuerliche, naive Vorstellung ist es,

ein Millionenvermögen kreativ und rechtssicher in die Nachfolge bringen zu können – anhand von „Muster-Testamenten“. Wer meint, sich aus dem Internet etwas zusammenstellen zu können, um tausend Euro zu sparen, setzt hunderttausende aufs Spiel. Fachlich qualifizierte notarielle oder anwaltliche Hilfe sollte deshalb selbstverständlich sein. Die Berater haften dann auch für ihre Empfehlungen und Ausarbeitungen. Vorteilhaft ist es für die Arztfamilie, wenn der Berater mit den Besonderheiten des Gesundheitswesens vertraut ist. Unter Umständen empfiehlt sich die Doppelberatung durch den Erbrechtsspezialisten und den Spezialisten im Medizinrecht. Übrigens: Ein notarielles Testament (möglicherweise auf der Basis einer vorhergehenden anwaltlichen Beratung) kann sich schon deshalb empfehlen, weil im Erbfall dem Erbschein des Nachlassgerichts nicht „hinterhergelaufen“ werden muss.

Eine Vollmacht muss sein

Die Vollmacht ist für alle Familienangehörigen ein unbedingtes Muss. Sie ist ein wichtiges Vorsorgeinstrument nicht nur für Unfall und Krankheit, sondern gerade auch für den Todesfall. Eine Vollmacht sollte mit Wirkung über den Tod hinaus ausgestellt sein. Sie ist eine wichtige Ergänzung zu sonstigen erbrechtlichen Verfügungen, da im Todesfall eine sofortige Handlungsfähigkeit der Hinterbliebenen besteht.

Die Vollmacht sollte zumindest gegenüber den Banken zu Lebzeiten ausgesprochen werden. Im Todesfall kann es dann, so die praktische Alltagserfahrung, manchmal sehr sinnvoll sein, schnell zu handeln, denn manche Banken scheinen sich erst einmal trotz Vollmacht über den Tod hinaus generell für jegliche Verfügung zu sperren, wenn ein Todesfall bekannt wird.



© Alexreller/
Fotolia.de

Steuerplanung ist zwar nicht alles, aber ohne Steuerplanung ist alles nichts

Eine saubere erbrechtliche Gestaltung kann verheerende steuerliche Auswirkungen haben. Eisernes Prinzip sollte deshalb sein: Keine erbrechtliche Konzeption ohne parallele steuerliche Beratung. Nichts ändert sich bekanntlich so schnell wie das deutsche Steuerrecht. Die Nachlassgestaltung wird sich in vielen Fällen mit ändern müssen, weshalb sie flexibel gehalten werden sollte. Man sollte

deshalb mehrfach über den Abschluss eines Erbvertrages nachdenken, der nur wieder durch Zustimmung des begünstigten Erben geändert werden kann.

Die Hölle auf Erden: Erbengemeinschaft

„Es gibt nichts Schlimmeres als eine Erbengemeinschaft“, stöhnte jüngst ein Mandant nach leidvoller Erfahrung. Der langjährige Anwalt möchte etwas relativieren: Streitigkeiten unter Nachbarn und getrennt lebenden Ehegatten können vielfach problemlos mithalten. Tatsache ist aber, die Erbengemeinschaft ist leider gar nicht so selten eine erbrechtliche Katastrophe. Uneinsichtige oder eigenwillige Menschen können jederzeit durch ihr Verhalten eine friedliche Auseinandersetzung der Gemeinschaft torpedieren, was die Erbengemeinschaft zu einem extrem streitanfälligen Konstrukt macht [Roth, Strategie und Taktik im Erbrecht, München, 2007, Rdnr. 61]. Mit einem Berater sollte man deshalb sehr genau Vorkehrungen überlegen, um Streit in einer Erbengemeinschaft – wenn sie denn unbedingt sein muss – zu verhindern. Ein wirksames Instrument kann (!) die Testamentsvollstreckung sein. Dies setzt aber einen starken und engagierten Testamentsvollstrecker voraus (zur Testamentsvollstreckung siehe auch die Rezension des Buches von K. Winkler, „Der Testamentsvollstrecker“, in diesem Heft).

Beginnen Sie heute noch mit ersten Notizen

Die Nachlassvorsorge eines Arztes ist eine schwierige und dauerhafte Aufgabe. Nehmen Sie diesen Beitrag zum Anlass, den Status quo zu prüfen und sofort Regelungen in die Wege zu leiten. Am besten fangen Sie mit Notizen darüber an, wie sich im Erbfall „alles verhalten soll“. Sodann geht es an die erbrechtlichen und steuerrechtlichen Umsetzungen. „Nicht zu unrecht gilt das Erbrecht als ein besonders schwieriger Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. In ihm sind personen-, schuld- und sachenrechtliche Grundsätze miteinander verknüpft. Diese Vielschichtigkeit macht es dem Laien oft schwer, eine Regelung nachzuvollziehen. Nirgends klaffen laienhafte Vorstellung und rechtliche Ausgestaltung so weit auseinander“ [Winkler, Erbrecht von A–Z, 11. Auflage, München, 2008, V]. Suchen Sie sich deshalb gleich zu Anfang kreative und rechtlich versierte Berater, damit Sie sich wieder in Ruhe ihren Patienten widmen können.

Dr. jur. Frank A. Stebner
Fachanwalt für Medizinrecht, Salzgitter

Lesetipps:

- Bayerisches Staatsministerium der Justiz. Vorsorge für den Erbfall durch Testament, Erbvertrag, Schenkung. C. H. Beck, München, 2007. ISBN 978-3-406-55972-3, 48 Seiten, 3,90 €.
- Winkler Karl. Erbrecht von A–Z. Über 240 Stichwörter zum aktuellen Recht, 11. Auflage. dtv, München, 2008. ISBN 978-3-423-05061-6, 316 Seiten, 9,50 € (Vom Autor des Buches „Der Testamentsvollstrecker“).
- Huber Günter. Richtig vererben, 3. Auflage. Haufe, Planegg, 2007. ISBN 978-3-448-08631-7, 127 Seiten, 6,90 €.

Mitteilungen aus der Redaktion

Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

[Bilddatenbank](#)

[Artikeldatenbank](#)

[Fallberichte](#)

e-Journal-Abo

Beziehen Sie die elektronischen Ausgaben dieser Zeitschrift hier.

Die Lieferung umfasst 4–5 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Unsere e-Journale stehen als PDF-Datei zur Verfügung und sind auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung e-Journal-Abo](#)

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)